



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-462.06](#)

Bregenz, am 22.06.2004

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
SMTP: [abteilung.15@lebensministerium.at](mailto:abteilung.15@lebensministerium.at)

Auskunft:  
[Mag. Elfriede Gerster](#)  
Tel: #43(0)5574/511-[20216](#)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird \(U-IG- Novelle 2004\); Entwurf, Stellungnahme](#)  
Bezug: Schreiben vom 6. Mai 2004, Zl. [BMLFUW-UW.4.1.9./0006-I/5/2004](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

#### Allgemeines:

Nach dem Vorblatt zu den Erläuterungen hat der Entwurf keine finanziellen Auswirkungen. Demgegenüber ist jedoch zu erwarten, dass sich durch den weiten Umweltinformationsbegriff (§ 2 Z. 3), die Pflicht zur Unterstützung des Informationssuchenden (§ 5 Abs. 1), die Verkürzung der Beantwortungsfrist von acht Wochen auf einen Monat (§ 5 Abs. 4), die nunmehr verpflichtende Veröffentlichung von Umweltinformationen (§ 9 Abs. 1 und 2) ein nicht unbedeutlicher Mehraufwand für die Länder ergibt. Dem Entwurf fehlt jedenfalls eine § 14 Abs. 1 BHG, BGBI. Nr. 213/1986 i.d.F. BGBI. I Nr. 71/2003, entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Die Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen, wonach der Entwurf keine finanziellen Auswirkungen hat, ist daher nicht nachvollziehbar.

#### Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 1):

Organe, die „durch einen unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen“ unterliegen nicht zur Gänze der Regelungskompetenz des Bundes. Es ist durchaus denkbar, dass solche Rechtsakte dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder (z.B. Naturschutzrecht) zuzuordnen sind. Die Regelung ist insofern kompetenzwidrig und wird abgelehnt.

#### Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 1):

Um Auslegungsschwierigkeiten zu begegnen, sollte zumindest in den EB näher erläutert werden, was unter „bereitgehaltenen Umweltinformationen“ zu verstehen ist und dass insbesondere keine Verpflichtung der Behörde besteht, von Unternehmen Informationen zu beschaffen, in die sie lediglich ein Einsichtsrecht hat.

Zu Z. 5 (§ 5):

Die Bestimmung des Abs. 1, wonach der/die Informationssuchende zu unterstützen ist, enthält eine mit § 13a AVG 1991 vergleichbare Regelung. Es stellt sich dabei die Frage, ob dadurch beispielsweise auch die Pflicht begründet wird, jene Personen zu unterstützen, die bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten sind. Darüber hinaus ergibt sich auch aus den Erläuterungen kein Hinweis auf den Umfang dieser Belehrungspflicht. Eine Präzisierung dieser Bestimmung und nähere Ausführungen in den Erläuterungen erscheinen sinnvoll.

Im Hinblick auf die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) stellt sich die Frage, ob der in der Umweltinformationsrichtlinie bzw. im vorliegenden Entwurf vorgesehene unentgeltliche Datenzugang die Einhebung eines Entgeltes bei kommerzieller Weiterverwendung der Daten ausschließt. Die über Umweltinformationen verfügberechtigten öffentlichen Stellen sollten jedenfalls über die Weiterverwendung von Umweltinformationen disponieren können.

Ein Kostenersatz für die Bereitstellung von Umweltinformationen sollte jedenfalls möglich sein. Sollte hiezu – wie aus den Erläuterungen hervorgeht – eine Verordnung der Bundesregierung nötig sein, sollte eine entsprechende Verordnung unbedingt erlassen werden. Auf die Problematik der Schnittstelle mit der PSI-Richtlinie wurde bereits hingewiesen.

Zu Z. 11 (§ 8 Abs. 3):

Die generelle – auch außerhalb der mittelbaren Bundesverwaltung vorgesehene – subsidiäre Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde wird abgelehnt. Dies nicht nur aus kompetenz- und organisationsrechtlichen Gründen. Auch stellt sich die Frage, wie die Bezirksverwaltungsbehörde ohne entsprechende Aufsichts- und Kontrollrechte in die Lage versetzt wird, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung des Bescheides zu prüfen bzw. den Bescheid entsprechend zu begründen.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesundheitsrecht und Sozialversicherung (IVb)  
im Hause  
via VOKIS versendet
2. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd)  
im Hause  
via VOKIS versendet
3. Abt. Umweltschutz (IVe)  
Römerstraße 16  
6900 Bregenz  
via VOKIS versendet
4. Abt. Landwirtschaft (Va)  
im Hause  
via VOKIS versendet
5. Abt. Forstwesen (Vc)  
im Hause  
via VOKIS versendet
6. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)  
im Hause  
via VOKIS versendet
7. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb)  
im Hause  
via VOKIS versendet
8. Abt. Wasserwirtschaft (VId)  
Römerstraße 14  
6900 Bregenz  
via VOKIS versendet
9. Umweltinstitut des Landes Vorarlberg (UI)  
Montfortstraße 4  
6900 Bregenz  
via VOKIS versendet
10. Abt. Informatik (PrsI)  
im Hause

via VOKIS versendet

11. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL)

Schloßplatz 2

6700 Bludenz

via VOKIS versendet

12. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR)

Seestraße 1

6900 Bregenz

via VOKIS versendet

13. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF)

Schloßgraben 1

6800 Feldkirch

via VOKIS versendet

14. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO)

Klaudiistraße 2

6850 Dornbirn

via VOKIS versendet

15. Abt. Abfallwirtschaft (VIE)

im Hause

via VOKIS versendet